

Sicherheit von Faschingskostümen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-005-21



Juni 2021

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen der Spielzeugverordnung 2011.

47 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 10 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- zwei Proben wurden wegen Sicherheitsmängeln beanstandet, davon:
 - eine Probe aufgrund erhöhter Flammenausbreitungsgeschwindigkeit
 - eine Probe aufgrund einer zu dünnen Verpackungsfolie
- bei sieben Proben wurde die Kennzeichnung beanstandet (mangelhafte, fehlende oder zu Unrecht angebrachte Warnhinweise)
- fünf Proben wiesen Mängel bezüglich der Spielzeugkennzeichnungsverordnung auf (u.a. mangelhafte/fehlende Angaben bzgl. Name/Adresse, mangelhafte CE-Kennzeichnung)
- zwei Proben wurden wegen einer mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet.

Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF, darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Laut Anlage 2 darf Spielzeug in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen. Es muss daher aus Materialien bestehen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. U.a. muss Spielzeug schwer entzündbar sein oder muss, sobald es Feuer gefangen hat, langsam brennen und somit nur eine langsame Ausbreitung des Feuers ermöglichen.

Spielzeug gilt als sicher, wenn es den Anforderungen der harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entspricht.

In der EN 71 Teil 2 „Entflammbarkeit“ sind Prüfbedingungen definiert und Grenzwerte für die Entflammbarkeit festgelegt. Es wird hierfür auf die unterschiedlichen Materialien und die Gestaltung von Rollenspielzeug/Kostümen eingegangen. Rollenspielzeug, das auf dem Kopf getragen wird (betrifft auch Overalls oder Kapuzen) wird strenger geregelt als einfach gestaltete Capes oder Umhänge. Auch haarähnliches Material, das auf dem Kopf getragen wird (wie Hochflorplüsch oder lange, fließende Stoffbahnen), wird einer genauen Prüfung unterzogen.

Ende 2020 wurde eine überarbeitete Version der EN 71-2 mit erweiterten Prüfmöglichkeiten bei Rollenspielzeug veröffentlicht. War in der Vorgängerausgabe die Prüfung der verschiedenen Materialien durch die notwendige Probengröße limitiert, wurde mit der Versionierung des Dokuments die Prüfung von Materialien mit geringer Größe oder auch mit vorhandenen Verzierungen möglich. Auch Anforderungen hinsichtlich des zu erwartenden Gebrauchs inkl. etwaiger Waschvorgänge vor einem Tragen bzw. während der Nutzungszeit des Kostüms wurden festgelegt.

Werden Überschreitungen der beim jeweiligen Material festgelegten Entflammbarkeitsgrenzwerte festgestellt, erfolgt für die letztendliche Beurteilung/Begutachtung auch eine Abschätzung

des Risikos für Verbrennungen. Hierfür einfließende Kriterien sind vor allem die Gestaltung der Kostüme mit Augenmerk auf Faktoren wie die Möglichkeit des Ausziehens eines Kostümes bei Entflammung.

Des Weiteren sind in der Spielzeugverordnung 2011 in Anlage 2, Anhang C für bestimmte Flammschutzmittel (TCEP, TCPP, TDCP) Grenzwerte festgelegt.

Bei der vorliegenden Schwerpunktaktion wurde zusätzlich zur Prüfung der Sicherheit gem. EN 71 (insbesondere der Entflammbarkeit gem. EN 71 Teil 2) auch die Einhaltung der oben genannten Grenzwerte überprüft.

Prinzipiell positiv zu vermerken ist, dass bezüglich der untersuchten Chemikalien (Flammschutzmittel) keine Probe zu beanstanden war.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 47

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 21,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	37	78,7	(65 %; 88 %)
beanstandet	10	21,3	(12 %; 35 %)
Gesamt	47	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Sicherheitsmängel:

Eine Probe wies eine erhöhte Flammenausbreitungsgeschwindigkeit auf, betroffen war Hochflorplüsch an einer Kapuze.

Bei einer Probe war die Verpackungsfolie zu dünn (Erstickungsgefahr).

Bei drei Proben wurde darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der EN 71-2 (Flammenausbreitungsgeschwindigkeit) gerade noch eingehalten wurden.

Gesamtbeurteilung:

Die Gesamtbeanstandungsquote aller 47 gezogenen Proben beträgt 21,3 %.

14,9 % aller Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf.

4,3 % der Proben wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln (erhöhte Flammenausbreitungsgeschwindigkeit, zu dünne Verpackungsfolie) beanstandet.

Bei 4,3 % der Proben war die eingereichte EG-Konformitätserklärung mangelhaft.

Bei 6,4 % der Proben wurde auf vorhandene Mängel (erhöhte Flammenausbreitungsgeschwindigkeit) hingewiesen.

Trendanalyse:

Sicherheitsmängel auf Grund der Entflammbarkeit sowie allgemeine Sicherheitsmängel sind im Vergleich zur vorhergegangenen Aktion gesunken. Grund dafür könnte sein, dass die Probenziehung durch die vorherrschenden Bedingungen (Corona-Pandemie inkl. Lockdowns) vorwiegend im Fachhandel oder renommierten Geschäften erfolgt ist.

Beanstandungen aufgrund von Kennzeichnungsmängeln bewegen sich im Bereich der letzten Aktionen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.